



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/20/050
	Status:	öffentlich
	Datum:	06.02.2020
Federführend: Amt für Bürgerbelange FD Ordnung und Meldewesen	Bericht im Ausschuss:	Sabine Kählert
	Bericht im Rat:	
	Bearbeiter:	Sven Reinhold
Neufassung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Stadt Tornesch		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
02.03.2020	Bau- und Planungsausschuss	
28.04.2020	Ratsversammlung	

Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Stadt Tornesch besteht in ihrer jetzigen Form bereits seit dem 11.12.2002.

Anders als Satzungen zur Erhebung kommunaler Abgaben verliert eine Satzung zur Regelung von Sondernutzungen nicht automatisch nach dem Ablauf einer bestimmten Zeit ihre Gültigkeit.

Strengere Anforderungen an das Zitiergebot und ein erforderlicher Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten machen es allerdings zweckmäßig, anstatt eines Nachtrags eine neue Ursprungssatzung zu erlassen. In diese wurden zudem etliche redaktionelle Änderungen eingearbeitet.

Die Satzung wurde mit der Straßenverkehrsaufsicht des Kreises Pinneberg sowie der örtlich zuständigen Polizeistation abgestimmt.

Erstmalig beinhaltet die neue Satzung die folgenden Regelungen, die nach Ansicht der Verwaltung sinnvoll erscheinen.

§ 4 Abs. 1

Der maximale Zeitraum, für den eine Plakatierung bewilligt wird, beträgt 21 Tage.

§ 4 Abs. 2

Plakatierungsgenehmigungen werden grundsätzlich nur für Veranstaltungen innerhalb des Stadtgebiets und der benachbarten Städte und Gemeinden erteilt. Hierzu gab es bereits in der Vergangenheit eine Übereinkunft, die allerdings nicht in der bisherigen Satzung schriftlich fixiert war. Gleiches gilt für den Ausschluss der gewerblichen Werbung.

Die Ausnahmebestimmung für Veranstaltung von großem überörtlichem Interesse ermöglicht Werbung z.B. für die Karl-May-Festspiele o.ä.

Die Ausnahmebestimmung für Neueröffnungen erscheint aus Gründen der Wirtschaftsförderung sinnvoll.

§ 4 Abs. 3

Die Beschränkung auf maximal 50 Standorte dient der Eindämmung von ausufernden Plakatierungsaktionen.

Straßenverkehrsrechtlich wären zu den o.g. Punkten auch andere Regelungen möglich, die Entscheidung darüber obliegt der Selbstverwaltung.

§ 4 Abs. 7 der Satzung verdeutlicht, dass die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 ausdrücklich nicht für das Aufstellen und das Anbringen von Plakaten durch Parteien anlässlich von Wahlen gelten. Dies ist insbesondere für eine eventuelle Begrenzung der zulässigen Stellplätze von Relevanz, die in der Vergangenheit in der Stadt Tornesch bereits mehrfach ein Thema war.

Eine Abstufung bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Plakatstellplätze je nach Bedeutung der einzelnen Parteien gemäß dem sogenannten „Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit“ aus § 5 Abs. 1 PartG wurde bislang von der Rechtsprechung für zulässig gehalten. Jedoch darf die Abstufung nicht zum „optischen Untergang“ der kleinen Parteien führen; auch der kleinsten Partei muss eine wirksame Wahlwerbung möglich sein.

Gemäß Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration vom 28.03.2019 ist daher eine satzungsmäßige, generell für alle Wahlkämpfe geltende Festlegung einer bestimmten Anzahl von Wahlplakaten im Wahlgebiet problematisch. Über den Umfang der Plakatierungsmöglichkeiten, z.B. über die Festlegung einer Obergrenze für die Plakatanzahl, müsste vielmehr wahlbezogen dann entschieden werden, wenn nahezu feststeht, wie viele Parteien sich mit Wahlvorschlägen an der Wahl beteiligen und Wahlkampf betreiben wollen.

Hierzu sollte vor zukünftigen Wahlen ein formeller Beschluss durch die Gremien der Tornescher Selbstverwaltung getroffen werden.

Prüfungen:

1. Umweltverträglichkeit

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Prüfungen:

1. Umweltverträglichkeit

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ja nein

Die Maßnahme/Aufgabe ist: vollständig eigenfinanziert
 teilweise gegenfinanziert
 vollständig gegenfinanziert

Auswirkungen auf den Stellenplan: Stellenmehrbedarf Stellenminderbedarf
 höhere Dotierung Niedrigere Dotierung
 Keine Auswirkungen

Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt: ja nein

Es liegt eine Ausweitung oder eine Neuaufnahme einer
 Freiwilligen Leistung vor: ja nein

Produkt/e:						
Erträge/Aufwendungen	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
<small>* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge</small>						
<small>* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</small>						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Investition/Investitionsförderung	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
Einzahlungen						
Auszahlungen						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Erträge (z.B. Auflösung von Sonderposten)						
Abschreibungsaufwand						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Verpflichtungsermächtigungen						
davon noch zu veranschlagen:						
Folgeeinsparungen/-kosten	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
<small>(indirekte Auswirkungen, ggf. sorgfältig zu schätzen)</small>						
<small>* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge</small>						
<small>* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</small>						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Beschluss(empfehlung)

Die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Stadt Tornesch wird in der anliegenden Form beschlossen.

gez.
Sabine Kählert
Bürgermeisterin

Anlage/n:

Satzung der Stadt Tornesch über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

**Satzung
der Stadt Tornesch
über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
(Sondernutzungssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 57 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. S. 6), § 23 Abs. 1 Satz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. 2003 Nr. 16 S. 631-647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.01.2019 (GVOBl. S. 30), wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung vom 24.03.2019 für die Stadt Tornesch folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen und Nutzungen nach bürgerlichem Recht an folgenden dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen):

- a) Landesstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten,
- b) Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten,
- c) Gemeindestraßen,
- d) sonstige öffentliche Straßen.

**§ 2
Erlaubnispflichtige Sondernutzungen und Nutzungen nach bürgerlichem Recht**

- (1) Sondernutzung ist die Benutzung öffentlicher Straßen über den Gemeingebrauch im Sinne des § 20 StrWG hinaus. Sie liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
 - a. Auf- und Abstellen von Bauzäunen, Gerüsten, Baumaschinen, Containern, Lagerung von Baustoffen und Bauabfällen,
 - b. Plakatierungen,
 - c. Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen,
 - d. Abstellen von nicht zugelassenen aber zulassungspflichtigen sowie nicht betriebsfähigen Fahrzeugen und Anhängern,
 - e. Abstellen von zugelassenen Fahrzeugen, Anhängern sowie sonstigen Verkehrsmitteln zum ausschließlichen Zweck der Werbung,
 - f. Aufstellen von Stellschildern, Warenauslagen, Warenständern, Tischen und Stühlen sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Gewerbebetrieben,
 - g. Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren.
- (2) Soweit die Nutzung der öffentlichen Straße über den Gemeingebrauch hinaus den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt oder soweit sie der öffentlichen Versorgung dient, richtet sie sich nach bürgerlichem Recht. Es handelt sich dann nicht um Sondernutzung im

Sinne dieser Satzung, sondern um zivilrechtliche Vereinbarungen. Dies kann insbesondere bei der Nutzung öffentlicher Plätze für öffentliche Abfallcontainer in Betracht kommen.

- (3) Die Sondernutzung öffentlicher Straßen bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis wird von der Stadt nur auf Antrag und nur befristet oder auf Widerruf erteilt und kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Art und Umfang der Auflagen und Bedingungen sowie die Dauer der Befristung kann die Stadt im Einzelfall bestimmen. Sie hat dabei das öffentliche Interesse gegen die Interessen des Antragstellers/der Antragstellerin abzuwägen. Es besteht kein Anspruch auf die Erteilung einer Erlaubnis.
- (4) Die Sondernutzungserlaubnis wird nicht erteilt, wenn trotz entsprechender Auflagen und Bedingungen
 - a. die Sondernutzung den Gemeingebrauch in unzumutbarer Weise einschränkt oder behindert,
 - b. die Sondernutzung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Schäden an der öffentlichen Straße verursachen wird, die nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand beseitigt werden können,
 - c. die Sondernutzung die Umwelt in unzumutbarer Weise belastet oder schädigt,
 - d. die Sondernutzung in sonstiger Weise Belangen der öffentlichen Sicherheit entgegensteht.

§ 3

Verfahren zur Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis und Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Der Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ist spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Dem Antrag sind auf Verlangen der Stadt folgende Unterlagen bzw. Nachweise beizufügen:
 - a. maßstabsgerechte Zeichnung der geplanten Sondernutzung,
 - b. textliche Beschreibung der geplanten Sondernutzung,
 - c. Angaben zu den geplanten Vorkehrungen zur Sicherstellung des unbehinderten Gemeingebrauchs während der Sondernutzung,
 - d. Angaben zu den geplanten Vorkehrungen zum Schutz der öffentlichen Straße.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt
 - a. nach Ablauf der in ihr verfügten Befristung,
 - b. im Falle des Widerrufs,
 - c. bei Einziehung der genutzten öffentlichen Straße,
 - d. wenn der Erlaubnisinhaber/die Erlaubnisinhaberin mehr als sechs Monate keinen Gebrauch von ihr gemacht hat.
- (3) Die Sondernutzung ist mit dem Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis zu beenden. Sämtliche Verunreinigungen sind durch den Erlaubnisinhaber/die Erlaubnisinhaberin zu beseitigen. Der genutzte Bereich der öffentlichen Straße ist in seinem ursprünglichen Zustand zu verlassen.

§ 4

Sonderregelungen zum Plakatieren und zum Aufstellen von Stellschildern

- (1) Stellschilder- und Plakatwerbung darf für einen Zeitraum von maximal 21 Tagen bewilligt werden.
- (2) Plakatierungsgenehmigungen können für Veranstaltungen innerhalb des Stadtgebietes und der benachbarten Städte und Gemeinden für einen Zeitraum von 21 Tagen erteilt werden. Gleiches gilt für andere Veranstaltungen von großem überörtlichem Interesse. Gewerbliche Werbung für Betriebe durch Plakatierung ist nicht zulässig. Eine Plakatierungsgenehmigung für Gewerbebetriebe kann bei Neueröffnungen erteilt werden.
- (3) Stellschilder und Plakate dürfen eine Größe von maximal DIN A 0 haben. Für einen Werbezweck wird das Aufstellen bzw. Anbringen von Stellschildern bzw. Plakaten an maximal 50 Standorten genehmigt. Dabei können an einem Standort bis zu zwei Stellschilder bzw. Plakate angebracht werden. Bei mehreren parallel laufenden Werbevorhaben kann die Zahl der Standorte entsprechend reduziert werden.
- (4) Stellschilder und Plakate dürfen nicht
 - a. mit unbeschichtetem Draht an Bäumen,
 - b. an Bushaltestellen,
 - c. an Schaltkästen,
 - d. in der Ahrenloher Str. über der Fahrbahn im Tunnel,
 - e. im Einmündungsbereich Esinger Str. / Jürgen-Siemsen-Str.aufgestellt werden.
- (5) Stellschilder und Plakate dürfen nicht so angebracht werden, dass sie die Sicherheit und die Leichtigkeit des Straßenverkehrs beeinträchtigen. Sie dürfen insbesondere nicht so angebracht werden, dass sie
 - a. Ampeln oder Verkehrsschilder verdecken,
 - b. den Gemeingebrauch einschränken oder die Verkehrsteilnehmer/ Verkehrsteilnehmerinnen gefährden oder beeinträchtigen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Stellschilder oder Plakate wesentlich in den Straßenraum hineinreichen und ein uneingeschränkter Gemeingebrauch daher nicht mehr möglich ist.
- (6) Die Aufstellung von Großflächenplakaten und deren Standorte ist mit der Stadt im Einzelfall abzustimmen.
- (7) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für das Aufstellen von Stellschildern und das Anbringen von Plakaten durch Parteien anlässlich von Wahlen.

§ 5

Kosten

Für Sondernutzungen werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 6

Erstattung von Mehrkosten

Soweit für die Sondernutzung die öffentliche Straße verändert oder aufwändiger hergestellt werden muss als es der Gemeingebrauch erfordert, darf dies ausschließlich durch die Stadt veranlasst werden. Die der Stadt hieraus entstehenden Mehrkosten sind durch den Inhaber/die Inhaberin der Sondernutzungserlaubnis zu erstatten. Die Stadt kann Sicherheiten und Vorschüsse verlangen.

§ 7

Haftung

Die Stadt ist von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Sondernutzung entstehen, durch den Erlaubnisinhaber/die Erlaubnisinhaberin freizuhalten. Die Haftung für sämtliche durch die Sondernutzung entstehende Ansprüche trifft den Erlaubnisinhaber/die Erlaubnisinhaberin, ihren Rechtsnachfolger/ihre Rechtsnachfolgerin und denjenigen/diejenige, der/die die Sondernutzung ausübt oder in seinem/ihrem Interesse ausüben lässt.

§ 8

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Stadt Tornesch ist berechtigt, die für die Regelung der Sondernutzung sowie die Erstattung von Mehrkosten erforderlichen personenbezogenen Daten bei den Betroffenen gemäß § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz zu erheben.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 56 StrWG hinaus folgendes:
Ordnungswidrig im Sinne des § 134 Absatz 5 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen § 3 Abs. 3 dieser Satzung sämtliche Verunreinigungen nicht beseitigt beziehungsweise den genutzten Bereich der öffentlichen Straße nicht in seinem ursprünglichen Zustand zurück lässt;
 - b. entgegen § 4 Abs. 5 dieser Satzung Stellschilder oder Plakate so anbringt, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs beeinträchtigt wird.
- (2) Die in Abs. 1 aufgeführten, zusätzlich zu den in § 56 StrWG genannten Ordnungswidrigkeiten, können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach erfolgter Bekanntmachung am 01.04.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Tornesch über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde vom 11.12.2002 außer Kraft.

Tornesch, den 25.03.2020

Stadt Tornesch
Die Bürgermeisterin

gez. Sabine Kählert